

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stiftung Praxissiegel“. Eine Eintragung in das Vereinsregister ist erfolgt. Der Verein führt den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Qualitäts- und Transparenzgedankens in der Gesundheitsversorgung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Weiterentwicklung eines europäischen Qualitätsmanagementinstrumentariums für den primärärztlichen Sektor,
  - Unterstützung bei der Weiterverbreitung dieses Qualitätsmanagementinstrumentariums durch nach den Richtlinien des Vereins geschulte Personen,
  - kontinuierliche Entwicklung von Ergänzungsmodulen für den ambulanten und stationären Sektor,
  - periodische Information der Öffentlichkeit über die Qualität der Gesundheitsversorgung anhand der gewonnenen Indikatordaten,
  - die Vergabe eines Qualitätszertifikates an Gesundheitseinrichtungen, die den Qualitätsstandards des Vereins genügen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder bei Gründung des Vereins sind die Bertelsmann Stiftung und der eingetragene Verein Gesellschaft für

Methodik von Assessment, Qualitätsmanagement und Zertifizierung im Gesundheitswesen - European Task Force for Methods of Assessment, Quality Management and Certification in Health Care, German Division (TOPAS Germany) e. V.. Die aktiven Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch aktive Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke und/oder durch Spenden.

- (3) Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein mit Spenden und anderen Zuwendungen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als aktives oder passives Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit für aktive und passive Mitglieder sowie ggf. eine weitere Unterteilung in verschiedene Mitgliedsbeitragsklassen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragshöhen festlegen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in Einzelfällen aus besonderen Gründen erlassen werden.

#### **§ 4 Mitgliedsrechte**

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist, mit ihrer Auflösung
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (3) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn das Mitglied trotz Aufforderung die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

- (4) Die Beendigung einer Mitgliedschaft ist, mit Ausnahme von § 5 Absatz 2, nicht an Fristen oder Termine gebunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Mitgliedern; einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand legt die Aufgaben des/der Geschäftsführer im Rahmen von § 8 Abs. 3 fest und überwacht diesen/diese. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung zur Geschäftsführung festgehalten. Der/die Geschäftsführer wird/werden als besondere(r) Vertreter gemäß § 30 BGB im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereichs tätig. Die Bestellung des/der Geschäftsführer/s kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Den Vorstandsmitgliedern kann ein Verdienstausschlaggeld im Rahmen der unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit steuerlich zulässigen Grenzen gezahlt werden. Über die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen sowie über die Voraussetzungen der Zahlung eines Verdienstausschlaggeldes und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins und die Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,

- b) die Entscheidung über die Einrichtung, die Berufung und die Auflösung des Beirats oder der Beiräte und des Kuratoriums,
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) ggf. die Berufung und die Entlassung des/r Geschäftsführer(s),
  - e) den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 3 Abs. 5.,
  - f) die Erstellung von Richtlinien für die Ausbildung der Visatoren und ihre regelmäßige Fortschreibung und Überprüfung, mindestens einmal jährlich,
  - g) die Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Visitation und ihre regelmäßige Fortschreibung und Überprüfung, mindestens einmal jährlich,
  - h) die Erstellung von Richtlinien für die Zertifikatsvergabe und ihre regelmäßige Fortschreibung und Überprüfung, mindestens einmal jährlich,
  - i) die Entscheidung über die Höchstpreise, die im Rahmen einer nach den Richtlinien des Vereins durchgeführten Ausbildung von Visatoren dem jeweiligen Kunden maximal in Rechnung gestellt werden darf, und ihre regelmäßige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, mindestens einmal jährlich,
  - j) die Entscheidung über die Höchstpreise, die im Rahmen einer nach den Richtlinien des Vereins durchgeführten Visitation dem jeweiligen Kunden maximal in Rechnung gestellt werden darf, und ihre regelmäßige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, mindestens einmal jährlich,
  - k) die Entscheidung über die Gebühren für die vom Verein im Rahmen der Richtlinien vergebenen Zertifikate und ihre regelmäßige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, mindestens einmal jährlich,
  - l) die Entscheidung über Art und Umfang der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements, deren Ausgestaltung, Umsetzung in die Praxis sowie alle Fragen, die in diesem Zusammenhang zu entscheiden sind, insbesondere über die Hinzunahme oder den Ausschluss von Indikatoren und die Entwicklung weiterer Module für den ambulanten und den stationären Bereich,
  - m) die Entscheidung über Art und Umfang der periodischen Veröffentlichung von Daten über die Qualität der Gesundheitsversorgung in Deutschland,
  - n) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen aller Art, die 5000,00 Euro übersteigen.
- (3) Insbesondere kann der Vorstand folgende Aufgaben selbst wahrnehmen oder auf einen oder mehrere Geschäftsführer im Sinne von § 7 Abs. 3 übertragen:
- a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des Fachbeirats und des Kuratoriums,

- c) die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts,
  - d) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - e) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen aller Art bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so hat der Vorstand entsprechend § 7 Abs. 3 eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der die Aufgaben des Geschäftsführers festgelegt werden.

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
- (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Das Abberufungsverfahren entspricht dem Wahlverfahren.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Die Einberufung erfolgt möglichst mit einer Frist von vier Wochen unter Nennung der Tagesordnungspunkte schriftlich. Die Tagesordnung kann in jeder Vorstandssitzung ergänzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, einschließlich der Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - d) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
  - e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für aktive und passive Mitglieder, einschließlich einer ggf. weiteren Einführung von zusätzlichen Mitgliedsbeitragsklassen,
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) die Beschlussfassung über die Voraussetzungen und Höhe zur Zahlung von Sitzungsgeldern für den Fachbeirat sowie das Verdienstausschlaggeld für den Vorstand und die Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder von Kuratorium, Fachbeirat und Vorstand,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich (auch per E-Mail) oder durch Veröffentlichung in einer eventuellen Mitgliederzeitschrift.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Antrag von mindestens einem aktiven Mitglied oder im Falle von § 15; es sollen dabei die Gründe in der Einladung angegeben werden

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als jeweils ein Mitglied. Die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Bei der Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder müssen alle aktiven Mitglieder zustimmen, auch wenn sie nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird bei Sitzungsbeginn von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 13 Der Fachbeirat**

- (1) Für die qualifizierte Arbeit kann der Verein einen Fachbeirat als Expertengremium berufen, der den Verein zu allen relevanten fachlichen Fragestellungen berät. Der Fachbeirat soll Stiftung Praxissiegel e. V. insbesondere bei der potenziellen Akkreditierung weiterer Qualitätsmanagement-Systeme und bei der Beurteilung der Zertifizierungskriterien unterstützen.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand von Stiftung Praxissiegel e. V. berufen. Mitglieder des Fachbeirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederberufung in den Fachbeirat (auch mehrfach) ist möglich
- (3) Der Fachbeirat besteht aus Einzelpersonen, die sich durch ihre praktische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit und Erfahrung für die fachliche Begleitung als geeignet erweisen. Dazu zählen Vertreter der folgenden Fachrichtungen:
  - Mediziner aller relevanten Fachrichtungen (Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Fachärzte, Zahnärzte)
  - Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung
  - Patientenvertretung
  - Gesundheitspolitik
  - (Gesundheits-)WissenschaftDie daraus resultierende umfassende Expertise ermöglicht es Stiftung Praxissiegel e. V., über ihr gesamtes Aufgabenspektrum hinweg fundierte Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Fachbeirates vorzeitig abberufen, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Vorstand kann Ersatz- und Ergänzungsbenennungen für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
- (5) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (6) Der Fachbeirat trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. Der Vorsitzende des Fachbeirates oder der Geschäftsführer laden mindestens 4 Wochen schriftlich (auch per E-Mail) vor der Sitzung ein.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen und Gästen die Teilnahme zu ermöglichen.
- (8) Es ist die Aufgabe des Vorsitzenden oder seines Vertreters, die Sitzung zu leiten. Über die Sitzungen des Fachbeirates ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Fachbeirat kann mit Mehrheitsbeschluss dem Vorstand fachliche Themenvorschläge unterbreiten, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen. Die Mitglieder des Fachbeirates können sich im Beirat nicht vertreten lassen.
- (10) Die Mitglieder des Fachbeirates können durch den Vorstand oder den Geschäftsführer bei Bedarf unabhängig von den Sitzungen thematisch und personenbezogen kontaktiert werden.
- (11) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von Stiftung Praxissiegel e. V. über relevante Informationen und Entwicklungen kontinuierlich mittels elektronischem Verteiler in Kenntnis gesetzt. Der Verteiler kann auch zu Abstimmungszwecken genutzt werden.
- (12) Die Mitarbeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Fachbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen. Zusätzlich kann den Mitgliedern für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld im Rahmen der unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit steuerlich zulässigen Grenzen gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein Sitzungsgeld gezahlt wird sowie in welcher Höhe. Sie entscheidet zudem über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

#### **§ 14 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein strategisch zu beraten. Es soll Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit von Stiftung Praxissiegel e. V. aussprechen. Das Kuratorium arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.
- (2) Das Kuratorium hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben
  - Bekanntmachung des Zwecks des Vereins
  - Gewinnung von Mitgliedern
  - Einwerben von Spenden

- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Wiederberufungen (auch mehrfach) sind möglich.
- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die im Bereich Qualität und Transparenz entweder gesundheitspolitisch aktiv sind, anerkannte wissenschaftliche Leistungen erbracht haben oder bei Kostenträgern, Verbänden, Kammern etc. ein wichtiges Amt ausführen.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Der Vorstand kann Ersatz- und Ergänzungsbenennungen für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
- (6) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Kuratoriums sowie mindestens einen Stellvertreter wählen.
- (7) Das Kuratorium hält pro Jahr mindestens eine Sitzung ab. Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich. Falls ein Vorsitzender gewählt worden ist, lädt er oder sein Stellvertreter oder in Vertretung der Geschäftsführer bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin ein.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand Empfehlungen aussprechen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (9) Alle Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und Gästen die Teilnahme zu ermöglichen.
- (10) Falls ein Vorsitzender gewählt worden ist, ist es die Aufgabe des Vorsitzenden oder seines Vertreters, die Sitzung zusammen mit dem Vorstand zu leiten. Andernfalls muss das Kuratorium für die jeweilige Sitzung vorab einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (11) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (12) Bei Bedarf können die Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand oder dem Geschäftsführer unabhängig von den Sitzungen thematisch und personenbezogen kontaktiert werden.
- (13) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von Stiftung Praxissiegel e. V. über relevante Informationen und Entwicklungen kontinuierlich mittels elektronischem Verteiler in Kenntnis gesetzt. Der Verteiler kann auch zu Abstimmungszwecken genutzt werden.

- (14) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Über die Höhe der zu ersetzenden Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Bertelsmann Stiftung und an eine vom Verein „TOPAS Germany“ zu benennende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.